

In der Senatssitzung am 13. Oktober 2020 beschlossene Fassung

Senator für Finanzen

05.10.2020

Schüttrumpf, 25

-2054

Vorlage für die Sitzung des Senats am 13.10.2020

„Bremen-Fonds“

„Verfahren zum Umgang mit Covid-19 bedingten Auswirkungen auf bremische öffentliche Unternehmen im Jahr 2020“

A. Problem

Mit Senatsbefassung vom 16.06.2020 zum Bremen-Fonds wurde das Verfahren zur Steuerung der Mittelabflüsse im Haushaltsvollzug und zur Anmeldung auf den Bremen-Fonds in Anlage 2 beschlossen. Hierzu wurde in Bezug auf die bremischen öffentlichen Unternehmen Folgendes geregelt:

„Sollten die Ressorts bei den Ihnen zugeordneten bremischen öffentlichen Unternehmen (GmbH's, AG's oder AöR's) ggf. im Rahmen des Halbjahrescontrollings erkennen, dass eine erhebliche Ergebnisverschlechterung eintritt, die die jeweilige Einheit in ihrer Wirtschaftsführung einschränkt oder schädigt, ist zunächst innerhalb der Einheit über Lösungsmöglichkeiten zu befinden. In einem zweiten Schritt ist gemeinsam mit dem zentralen Beteiligungsmanagement bei SF über einen Ausgleich (im Einklang mit den hier definierten Kriterien) zu befinden.“

Die im Rahmen der o.g. Senatsbefassung ebenfalls beschlossene Beauftragung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zur Einschätzung der Vereinbarkeit von insbesondere mittel- bis langfristigen Maßnahmen mit den Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Schuldenbremse und des Sanierungshilfengesetzes wurde zwischenzeitlich durch Herrn Prof. Dr. Koriöth erfüllt.

Aufgrund der dort getroffenen Einschätzung sowie der sich derzeit nach dem Halbjahrescontrolling darstellenden wirtschaftlichen Situation der bremischen öffentlichen Unternehmen ist das weitere Vorgehen zu konkretisieren.

B. Lösung

Herr Prof. Dr. Koriöth stellt in seinem verfassungsrechtlichen Gutachten fest:: „Soweit die Bremischen Eigengesellschaften die Ereignisse des Jahres 2020 Finanzierungs- und Zuschussbedarfe aus dem Landeshaushalt (oder Stadthaushalt) auslösen, die[se] erst 2021 mit dem Jahresabschluss 2020 formell feststehen werden, ist die Zuordnung zu den Notlagenkrediten des Jahres 2020 problematisch. Fällig wird der notwendige

finanzielle Ausgleich erst 2021, so dass das Haushaltsjahr 2021 und eventuelle Notlagenkredite des Jahres für eine Finanzierung heranzuziehen sind, falls keine andere Deckung des Zuschussbedarfs möglich ist und die Notlage erneut festgestellt wird. Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass die Finanzierungsbedarfe im Jahre 2020 ihre Ursache haben und möglicherweise bereits jetzt erkennbar sind. Nach dem Jährlichkeitsprinzip gehören solche Zuschussbedarfe in das Jahr 2021. Das schließt nicht aus, dass die Haushaltsprognose für das Jahr 2021 diese Posten enthalten kann. Eine Berücksichtigung im Volumen der Notlagenkredite des Jahres 2020 käme dagegen einer kreditfinanzierten Rücklage gleich.“

In der Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Einschätzung auf die Praxis ist zunächst die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 abzuwarten, bevor sich ggf. ein Zuschussbedarf bezogen auf das Jahresergebnis 2020 überhaupt manifestiert. Nach Auswertung der Prognosen aus dem Halbjahrescontrolling (Senatsbefassung vom 18.8.2020) ist dies grundsätzlich möglich, denn es haben zwar ein Teil der bremischen öffentlichen Unternehmen zum Jahresende Verluste für das Jahr 2020 prognostiziert, die auch durch Covid-19 bedingt sind. Allerdings berichtet nur ein kleiner Teil dieser öffentlichen Unternehmen über so erhebliche Einbußen bei den Erlösen, und/oder Mehrausgaben, dass eine Sicherstellung des Betriebs noch in diesem Jahr erforderlich scheint um eine Insolvenzlage abzuwenden.

Das weitere Verfahren zum Umgang mit Covid-19 bedingten Auswirkungen auf bremische öffentliche Unternehmen im Jahr 2020 wird inhaltlich wie folgt festgelegt:

1. **Im Grundsatz** findet eine Bewertung erst in 2021 nach Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 statt.
2. Die Finanzierung erfolgt aus der Gebietskörperschaft, die die überwiegenden Anteile hält.
3. Der Antrag auf eine Bezuschussung ist nach gemeinsamer Bewertung mit dem Zentralen Beteiligungsmanagement im Rahmen einer Senatsvorlage inklusive Antragsformular zum Bremen-Fonds gesondert für die jeweilige Gesellschaft zu stellen.
4. Eine Bezuschussung aus dem Bremen-Fonds kann erst erfolgen, wenn in der Senatsvorlage/ Antrag kumulativ folgende Inhalte dargelegt werden:
 - a) Die coronabedingte Auswirkung ist nachvollziehbar und konkret nachzuweisen;
 - b) eine konkrete Aussage zu Finanzierungen durch den Bund oder anderen Stellen ist vorzulegen, bzw. es ist nachweislich darzustellen, dass keine Finanzierung zu erwarten ist. Falls Mittel vom Bund / aus anderen Stellen in Aussicht stehen, beantragt oder bereits bewilligt worden sind, erfolgt die Finanzierung aus dem Bremen-Fonds nachschüssig und ausschließlich abzüglich dieser Förderung.
 - c) Es ist eine Aussage darüber zu treffen, welche Eigenanstrengungen die Gesellschaft erbringt und erbracht hat, um dem Verlust entgegenzuwirken.

- d) Es ist eine Aussage darüber zu treffen, wie das zukünftige Geschäftsmodell aussehen wird und die Finanzierung sich dazu darstellt. Hier sind Bezüge zur erfolgten Wirtschaftsplanaufstellung herzustellen.
- e) Es ist eine Aussage darüber zu treffen, ob europäisches Beihilferecht zu beachten ist. Falls ja, ist das Ergebnis der beihilferechtlichen Prüfung aufzunehmen.
- f) Es ist dazulegen, dass die coronabedingten finanziellen Auswirkungen nicht aus der Gesellschaft heraus selbst getragen werden können, ohne die Gesellschaft darüber dauerhaft in ihrer Wirtschaftsführung zu schädigen oder einzuschränken. Dies ist konkret zu begründen.
- aa) Beispielhaft sind hier Situationen gemeint, bei denen die jeweilige Gesellschaft den Verlust zwar aus eigenen Anstrengungen kompensieren kann, aber in der Zukunft dadurch betriebsnotwendige Investitionen nicht wie geplant tätigen können.
- bb) Des Weiteren ist ein Augenmerk auf die Eigenkapitalsituation der jeweiligen Gesellschaft zu richten; eine Reduzierung des Eigenkapitals auf unter 20% kann bei Gesellschaften, die nicht Zuwendungsempfänger sind, als kritisch betrachtet werden; ebenso wie eine drohende bilanzielle Überschuldung im Planungszeitraum.
- cc) Ein weiterer Indikator in der Betrachtung kann auch die Liquiditätssituation sein; eine drohende Zahlungsunfähigkeit im Jahr 2021 ist zu vermeiden.
- dd) Zusammenfassend ist die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft dann im Fokus, wenn die Fortführungsprognose kritisch ist und/oder im Rahmen der Wirtschaftsplanaufstellung eine erhebliche Veränderung im Investitionsbereich erkennbar wurde.

Ausnahmen im Sinne eines vorzeitigen Zuschusses bereits im Jahr 2020 vor Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 sind nur möglich:

- a) wenn die jeweilige Gesellschaft bis zum Ende des Jahres Insolvenz anmelden müsste (d. h. die Insolvenztatbestände vorliegen würden);
- b) wenn die Ausnutzung von beihilferechtlichen Instrumenten eine vorzeitige Bezuschussung erforderlich werden lässt, um die Fristen einzuhalten, bspw.:
- Gewährung von Kleinbeihilfen bis 800.000 € bis zum 31.12.2020
 - Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen an Flugplätze – Beantragung bis zum 30.09.2020 erforderlich

Zur Beantragung dieser vorzeitigen Mittel ist eine entsprechende Vorlage dem Senat spätestens am 01.12.2020 vorzulegen um eine rechtzeitige Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses sicher zu stellen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorlage hat keine finanz-/personalwirtschaftlichen Auswirkungen, da es sich lediglich um Verfahrensregelungen handelt. Genderaspekte müssen im Rahmen der Antragsstellung auf Mittel aus dem Bremen-Fonds berücksichtigt werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung des Senats geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem unter B. detailliert dargestellten Vorschlag zum weiteren Umgang mit Covid-19 bedingten Auswirkungen auf bremische öffentliche Unternehmen im Jahr 2020 zu.